**LANDTAG RHEINLAND-PFALZ**
**18. Wahlperiode**

**Drucksache 18/1641**
zu Drucksache 18/1451
24. 11. 2021

# Antwort

**des Ministeriums des Innern und für Sport**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Drumm (FREIE WÄHLER)**
**– Drucksache 18/1451 –**

## „Bestenauslese“ bei der Besetzung einer Beigeordnetenstelle

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/1451 –** vom 3. November 2021 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 53 a Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz werden Beigeordnete einer Gemeinde vom Gemeinderat gewählt.
In Bad Kreuznach war die ausgeschriebene Stelle des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten/Bürgermeisters zu besetzen, wobei nicht zu erkennen war, ob und wenn ja welche Auswahlkriterien vom Stadtrat beachtet wurden.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:
1. Welche grundsätzliche Bedeutung hat das Prinzip der „Bestenauslese“ bei der Besetzung einer solchen Stelle?
2. Wie ist die Beachtung dieses Prinzips konkret umzusetzen?
3. Wie ist die Beachtung dieses Prinzips in einem Besetzungsverfahren zu dokumentieren?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. November 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluss vom 20. September 2016 (Az. 2 BvR 2453/15; BVerfGE 143, 22 - Rn. 21 -) festgestellt, dass die Vorschrift des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht solche Ämter auf staatlicher oder kommunaler Ebene erfasst, die durch demokratische Wahlen der Wahlbürger oder durch eine Wahl von diesen gewählter Wahlkörper besetzt werden. Der Grundsatz der Bestenauslese findet danach bei der Besetzung von Stellen von kommunalen Beigeordneten keine Anwendung.

Auch von dieser Meinung abweichende Auffassungen in der Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, dass sich bei der Besetzung von Beigeordnetenstellen aufgrund des erforderlichen Wahlaktes durch die kommunale Vertretungskörperschaft Besonderheiten und Einschränkungen des Grundsatzes der Bestenauslese ergeben. Das notwendige Vertrauen der Vertretungskörperschaft in den Bewerber bzw. die Bewerberin oder eine gewisse politische Übereinstimmung sind danach z. B. zulässige Gesichtspunkte bei der Auswahlentscheidung.

Zu den Fragen 2 und 3:

Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit der Grundsatz der Bestenauslese bei der Wahl von Beigeordneten Anwendung findet, ergeben sich bestimmte kommunalverfassungsrechtliche Vorgaben für das Besetzungsverfahren, die eine an diesem Grundsatz orientierte Wahl sicherstellen.

Insbesondere sind die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten grundsätzlich gemäß § 53 a Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 47 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. In einem Anforderungsprofil kann die kommunale Gebietskörperschaft Kriterien für die Auswahl aufstellen und somit eine an der optimalen Besetzung der Stelle orientierte Wahl steuern. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft müssen außerdem die Möglichkeit haben, sich einen Eindruck von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen und müssen daher über vollständige Informationen zu den Bewerberinnen und Bewerbern verfügen.

Um eine gerichtliche Überprüfung dieser Anforderungen zu ermöglichen, ist eine entsprechende Dokumentation durchzuführen. Die Wahlentscheidung als solche ist aber nicht isoliert gerichtlich überprüfbar und bedarf im Ergebnis auch keiner Begründung.

Roger Lewentz
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 26. Januar 2022